

Strundeverband,  
Bergisch Gladbach,

Bericht

über die Prüfung  
der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011



**Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott**

---

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Unabhängiges Mitglied von

**UHY**



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>2</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfung	3
<b>3. Prüfungsergebnis</b>	<b>5</b>
3.1 Haushaltsplan 2011	5
3.1.1 Haushaltsplan	5
3.1.2 Finanzplan	6
3.1.3 Stellenplan	6
3.1.4 Vermögensübersicht	7
3.1.5 Haushaltsführung	7
3.2 Jahresrechnung 2011	7
3.3 Haushaltsplanabweichungen	8
3.4 Vergaben	10
3.5 Verbandsplan und Beiträge	10
3.5.1 Verbandsplan	10
3.5.2 Beiträge	10
3.6 Unterhaltungsplan	11
3.7 Versicherungsschutz	11
3.8 Entlastung des Vorstandes	11
3.9 Abwicklung der Prüfberichte aus Vorjahren	11
<b>4. Beurteilung der Jahresrechnung</b>	<b>12</b>



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

## 1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2011 des

Strundeverbandes, Bergisch Gladbach,

- im Folgenden kurz "Verband" genannt -

wurden wir zum Prüfer für die Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 gewählt. Der Verbandsvorsteher, Herr Michael Kremer, hat uns demzufolge beauftragt, die

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011

zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

Der Durchführung dieses Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

#### 2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 des Strundeverbandes gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 7. März 1995 im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
- c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AGWVG, der Satzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

Der Vorstandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Haushaltsführung und die Jahresrechnung sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen.

#### 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung im Monat Oktober 2012 begonnen und bis zum 30. Oktober 2012 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 11 Abs. 1 NRW AGWVG beachtet. Wir haben unsere Prüfung problemorientiert mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der Jahresrechnung bildet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstandsvorsteher sowie von den uns benannten Auskunftspersonen erteilt.

Der Vorstandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Jahresrechnung in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, die wir diesem Bericht als Anlage 1 beifügen.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### 3. Prüfungsergebnis

#### 3.1 Haushaltsplan 2011

Der für 2011 aufgestellte Haushaltsplan sowie der Stellenplan wurden durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 2010 festgelegt und entsprechen den Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung.

##### 3.1.1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Ansätze für das Haushaltsjahr sowie die Ergebnisse der Vorjahre sind erläutert. Die Einnahmen und Ausgaben inklusive der Jahresvorträge wurden jeweils wie folgt festgelegt:

	2011	2010	2009
	EUR	EUR	EUR
im Vermögenshaushalt	950.000,00	724.000,00	657.745,00
im Verwaltungshaushalt	241.360,00	269.360,00	200.550,00

Die Ausgabehaushaltsstellen wurden in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 6 der Satzung im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 aufgenommen werden durften, wurde auf EUR 50.000,00 festgesetzt und im Haushaltsplan gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung zutreffend angegeben. Die aufsichtsbehördliche Zustimmung hierzu gemäß § 75 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände wurde am 2. Februar 2011 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erteilt.

### **3.1.2 Finanzplan**

Der Verband hat den gesetzlich vorgeschriebenen Finanzplan ordnungsmäßig aufgestellt. In diesem dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Die Überschüsse der Vorjahre werden ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

### **3.1.3 Stellenplan**

Der Haushaltsplan 2011 enthält einen Stellenplan. Aufgrund des Stellenplans hat der Verband Personalkosten von TEUR 9 in der Jahresrechnung erfasst. Bei einem geplanten Investitionsvolumen von TEUR 959 entspricht dies rd. 0,9 % der Plansumme. Die Personalkosten sind - bezogen auf das zukünftige Investitionsvolumen - als gering anzusehen.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### 3.1.4 Vermögensübersicht

Die nach § 4 Abs. 1 NRW AGWVG als Anlage dem Haushaltsplan beizufügende Vermögensübersicht wurde diesem nicht beigefügt.

### 3.1.5 Haushaltsführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden in zeitlicher Reihenfolge im Kassenbuch erfasst. Diese Einträge wurden stichprobenweise mit der Haushaltsüberwachungskartei, den Kontoauszügen sowie den Rechnungsbelegen verglichen.

Die in Stichproben eingesehenen Einnahmen- und Ausgabenbeträge sind ordnungsgemäß durch Belege, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, nachgewiesen. Einzelne Rechnungen wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit kontrolliert. Die Prüfungshandlungen führten zu keinen Beanstandungen.

### 3.2 Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 schließt wie folgt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt EUR
Überschuss Vorjahre	43.345,68	633.822,45	677.168,13
Einnahmen 2011	220.933,33	474.401,99	695.335,32
Ausgaben 2011	-123.166,98	-302.119,85	-425.286,83
Überschuss 2011	97.766,35	172.282,14	270.048,49
Gesamtüberschuss	141.112,03	806.104,59	947.216,62



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Für das Jahr 2011 ergibt sich mithin ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von EUR 270.048,49.

Der Nachweis der Bestände erfolgte durch folgende Bankkonten bei der Kreissparkasse Köln:

	1.1.2011 EUR	31.12.2011 EUR	Veränderung EUR
<b>Festgeldkonten</b>			
– Nr. 031 169 5094	150.000,00	120.000,00	-30.000,00
– Nr. 250 015 9284	150.000,00	200.000,00	-50.000,00
– Nr. 250 005 3429	50.000,00	250.000,00	200.000,00
– Nr. 250 036 1483	230.000,00	280.000,00	50.000,00
– Nr. 250 036 6048	50.000,00	50.000,00	0,00
Girokonto Nr. 031 100 3123	47.168,13	47.216,62	48,49
<b>Gesamt</b>	<b>677.168,13</b>	<b>947.216,62</b>	<b>270.048,49</b>

Im Haushaltsjahr 2011 ist der Bestand auf dem Girokonto und den Festgeldkonten saldiert um EUR 270.048,49 gestiegen. Dies bedeutet, dass die in Vorjahren geplanten Ausgaben - insbesondere für Investitionen - periodenversetzt erfolgen. Bei den Investitionen sind die zeitlichen Pläne, z. B. aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, aber auch aufgrund ordnungsbehördlicher Genehmigungen nicht immer einzuhalten.

### 3.3 Haushaltsplanabweichungen

Der Haushaltsplan muss nach § 2 NRW AGVWG alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Es dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Bei der Gegenüberstellung des Haushaltsplans 2011 und der Jahresrechnung 2011 ergeben sich folgende Abweichungen, die zusammen zu einem Betrag von EUR 789.971,49 führen:

	Haushaltsplan EUR	Ergebnis EUR	Abweichung EUR	Abweichung %
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Überdeckung aus Vorjahren	43.345,68	43.345,68	0,00	
Einnahmen 2011	214.937,00	220.933,33	5.996,33	2,8
Ausgaben 2011	241.360,00	123.166,98	118.193,02	49,0
Überdeckung	16.922,68	141.112,03	124.189,35	
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Überschuss aus Vorjahren	633.822,45	633.822,45	0,00	
Einnahmen 2011	456.000,00	474.401,99	18.401,99	4,0
Ausgaben 2011	950.000,00	302.119,85	647.880,15	68,2
Überschuss	140.322,45	806.104,59	665.782,14	

Es wird festgestellt, dass im Verwaltungs- wie im Vermögenshaushalt die Ausgaben gemäß Planrechnung nur zum Teil verausgabt wurden.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Überschuss von TEUR 141. Dieser Betrag beinhaltet nicht die erst in 2012 eingehenden Rechnungen für in 2011 bereits empfangene Leistungen, insbesondere nicht die des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für einen Teil der Gewässerunterhaltung 2011.

Der Überschuss und die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan im Vermögenshaushalt resultieren aus der Tatsache, dass die geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Innenstadt der Stadt Bergisch Gladbach in enger Abstimmung mit den geplanten Maßnahmen der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Regionale 2010 erfolgen sollten. Bei letzteren hat es erhebliche Verzögerungen gegeben, die sich auf den Fortgang des Planungs- und Umsetzungsprozesses der Maßnahmen des Verbandes ausgewirkt haben.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Die Überschüsse des Gesamthaushalts führten dazu, dass die erhobenen Mitgliedsbeiträge 2011 - wie in den Vorjahren - als Termingeld angelegt wurden. Diese Handhabung entspricht der einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

### **3.4 Vergaben**

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Vergaben wurde festgestellt, dass diese satzungsgemäß erfolgten.

### **3.5 Verbandsplan und Beiträge**

#### **3.5.1 Verbandsplan**

Gemäß § 4 der Satzung ist ein Verbandsplan bestehend aus einem Erläuterungsbericht mit vorläufiger Beitragsberechnung und Stimmliste sowie Aufteilung der jährlich zu erwartenden Ausbaurkosten zu erstellen.

Der Verbandsversammlung wurden die Beitragsberechnung, die Stimmliste sowie die Aufteilung der Unterhaltungs- und Ausbaurkosten zum Beschluss vorgelegt.

#### **3.5.2 Beiträge**

Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes (z. B. Zuwendungen des Landes) nicht ausreichen, haben die Mitglieder Beiträge gemäß § 22 der Verbandssatzung zu leisten. Die Beitragsermittlung für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer resultiert aus dem Verbandsplan.

Die Veranlagung und Hebung der Beiträge (§§ 23 bis 28 der Satzung) erfolgte satzungsgemäß.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### **3.6 Unterhaltungsplan**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat der Verband einen Unterhaltungsplan aufzustellen. Der Verband hat dementsgegen einen Unterhaltungsplan nicht aufgestellt.

### **3.7 Versicherungsschutz**

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert waren oder versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

### **3.8 Entlastung des Vorstandes**

Die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss der Verbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 21 i. V. m. § 11 Nr. 2 der Satzung ist am 15. Dezember 2011 erfolgt.

### **3.9 Abwicklung der Prüfberichte aus Vorjahren**

Die Prüfstellen fordern die Vorlage der Vermögensübersicht, d. h. des Anlageeinzelnachweises für die Jahre 1970 bis 2010.

Der Verband wird die entsprechenden Vermögensübersichten erstellen.

Der Verbandsversammlung soll in 2012 eine Aufstellung der eingetragenen Grunddienstbarkeiten und der Bauwerke, insbesondere der Hochwasserrückhaltebecken sowie aller größeren Gewässerbaumaßnahmen, vorgelegt werden.

Es ist empfehlenswert, gleichzeitig eine Aufstellung aller empfangenen Zuweisungen mit den jeweiligen Zweckbindungsfristen vorzulegen.



## Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### 4. Beurteilung der Jahresrechnung

Wir haben die Jahresrechnung des Strundeverbandes, Bergisch Gladbach, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 gemäß § 11 NRW AGWVG geprüft. Die Haushaltsführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorsitzers.

Unsere Prüfung hat mit den folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 4 Abs. 1 NRW AGWVG hat der Verband dem Haushaltsplan 2011 keine Vermögensübersicht für die Jahre 1970 bis 2011 beigelegt. Entgegen § 5 Abs. 1 der Satzung wurde kein Unterhaltungsplan aufgestellt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung mit den genannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Köln, den 30. Oktober 2012

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

  
Gunter Stoeber  
Wirtschaftsprüfer

  
Dr. Horst Michael Leyh  
Wirtschaftsprüfer

## VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Bergisch Gladbach, den 29.10.2012



(Firmenstempel)

Steuerberaterverband  
Bergisch Gladbach  
Rathaus Densberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach

An



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Siegburger Straße 215 · 50579 Köln  
Tel. (0221) 98 00 60 · Fax (0221) 98 00 666

in

### **Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011**

Herr Verbandsvorsteher Michael Kremer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

#### **Aufklärung und Nachweise**

1. Der Prüfungsstelle habe ich die von ihr gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Gewissen zur Verfügung gestellt.
2. Folgende Auskunftspersonen habe ich angewiesen, der Prüfungsstelle alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

\_\_\_\_\_  
Herr Arndt Meitzen  
\_\_\_\_\_

#### **Haushaltsrechnung, Vermögen, Zahlungsabwicklung**

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Haushaltsrechnung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Haushaltsrechnung erforderlich sind.
4. In den Unterlagen sind alle Geschäftsvorfälle für das Haushaltjahr erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtigen und vollständigen Ermittlungen der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
5. Die nach Verordnungen erforderliche Betrachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

6. Die ggf. in Verordnung vorhandenen erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Haushaltsrechnung wurde
- von mir wahrgenommen
  - auf Herrn/Frau Wagner übertragen und hiervon wahrgenommen.

### Jahresrechnung

7. Die Jahresrechnung entspricht den Vorgaben des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein-Westfalen.
8. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Haushaltsjahr 2011
- bestehen nicht
  - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
9. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Haushaltsrechnung entgegenstehen
- bestehen nicht
  - sind gesondert erläutert.
10. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlusstag
- nicht
  - nur in der Höhe, in der sie in der Jahresrechnung berücksichtigt sind.
- Es sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
11. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensübersicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden
- nicht
  - und sind unter Ziffer \_\_\_\_\_ aufgeführt.

12. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins- wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden
- nicht
- und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Prüfstelle vorgelegt worden
- und sind unter Ziffer \_\_\_\_\_ aufgeführt.
13. Verträge, die für die Beurteilung der Jahresrechnung des Verbandes von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden
- nicht
- sind unter Ziffer \_\_\_\_\_ bzw. in der Anlage vollständig aufgeführt.
14. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Jahresrechnung erscheinen
- unter Ziffer \_\_\_\_\_ bzw. in der Anlage aufgeführt.
15. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens- oder Schuldenlage des Verbandes von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor
- sind unter Ziffer \_\_\_\_\_ bzw. in der Anlage aufgeführt.
16. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems
- lagen und liegen zur Zeit nicht vor
- sind nicht vollständig mitgeteilt worden.
17. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
18. Die gemachten Angaben sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.



Der Vorstandsvorsitzende  
Der Verbandsvorsteher

Unterschriften

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.